

Vorlagen-Nr.:	<b>V/1013/2016</b>
Auskunft erteilt:	Frau Pohl
Ruf:	4 92-51 00
E-Mail:	PohlA@stadt-muenster.de
Datum:	03.11.2016

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft	Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Produktbereich 06 "Kinder-, Jugend- und Familienhilfe"
----------	-----------------------------------------------------------------------------------------------

Beratungsfolge		
23.11.2016	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
07.12.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
14.12.2016	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Aufgrund der Entwicklung der Aufwendungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung wird der Bereitstellung überplanmäßiger Mittel in Höhe von 5,7 Mio EUR in der Produktgruppe 0605 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“ gemäß § 83 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zugestimmt.

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge in der gleichen Produktgruppe in Höhe von 2,1 Mio EUR sowie durch Mehrerträge in Höhe von 3,6 Mio EUR in der Produktgruppe 1601 „Allgemeine Finanzwirtschaft“.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.-jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0605	Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien	2016		
Zeile	06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen		+ 2,1 Mio	
Zeile	15	Transferaufwendungen		+ 5,7 Mio	
Produktgruppe	1601	Allgemeine Finanzwirtschaft	2016		
Zeile	01	Steuern und ähnliche Abgaben		+ 3,6 Mio	Mehrerträge bei Gewerbesteuer-einnahmen

Der Mehrbedarf in der Produktgruppe 0605 wird somit aus Mehrerträgen in der gleichen Produktgruppe sowie aus Mehrerträgen in der Produktgruppe 1601 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ gedeckt.

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Seit 2015 hat sich die Zahl Zuflucht suchender Menschen ganz erheblich verstärkt, insbesondere im dritten Quartal des Jahres 2015 war ein besonders hoher Anstieg zu verzeichnen. Dazu zählen in erheblichem Umfang auch unbegleitete minderjährige Ausländer (umA), deren Inobhutnahme, Versorgung und Betreuung den Jugendämtern obliegt.

Aufgrund dieser Entwicklungen trat am 01.11.2015 das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015 in Kraft. Mit dem Gesetz sollte die deutschlandweite Verbesserung der Situation von jungen Flüchtlingen erreicht und eine dem Kindeswohl entsprechende, bedarfsgerechte Unterbringung, Versorgung und Betreuung von umA sichergestellt werden. Das Gesetz regelt zudem eine landesinterne und bundesweite Aufnahmespflicht der Länder, die sich am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis von unbegleiteten Minderjährigen ausrichtet.

Mit dem 5. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (5. AG-KJHG NW), welches am 17.12.2015 in Kraft getreten ist, wird einerseits das Verteilungsverfahren vom Land auf die Kommunen festgelegt, zum anderen wird die Refinanzierung der kommunalen Aufgaben geregelt. Die Verwaltung hat dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien am 02.12.2015 dazu mit der Vorlage V/0971/2015 „Aktueller Sachstand zur Situation unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA) in Münster“ berichtet. Seither erhält der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zu jeder Sitzung einen jeweils aktualisierten Bericht.

### **2. Finanzentwicklung**

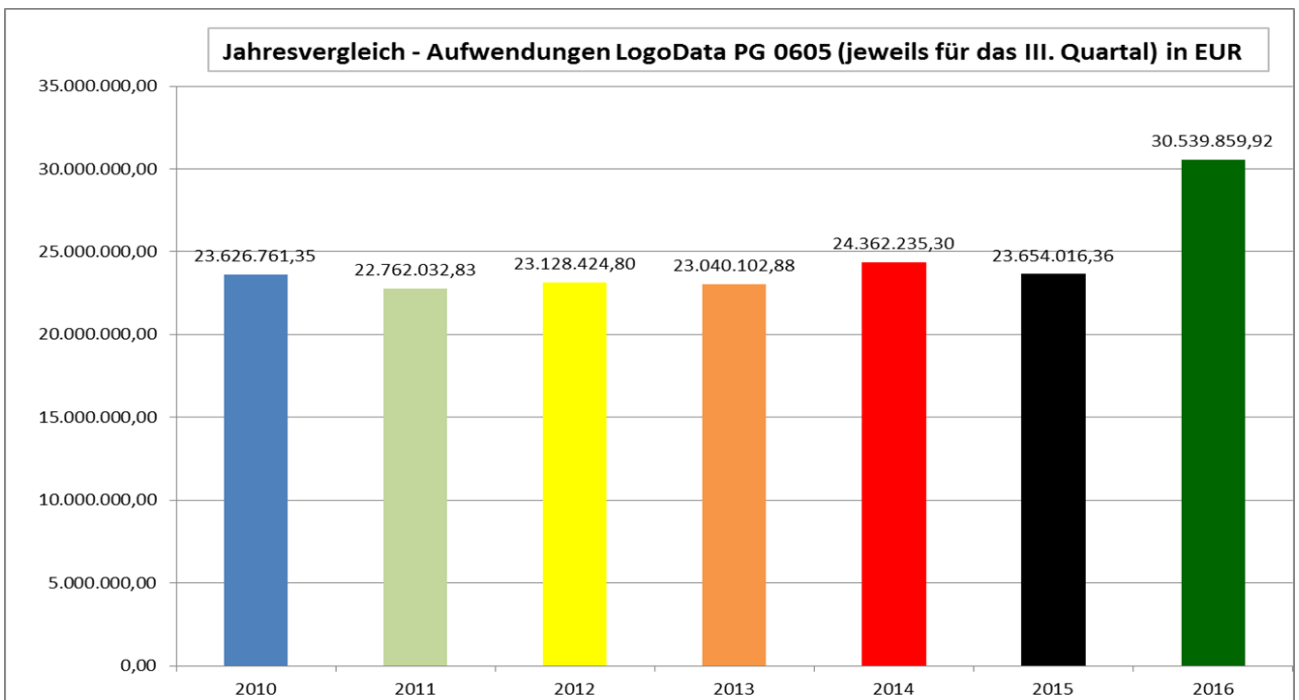
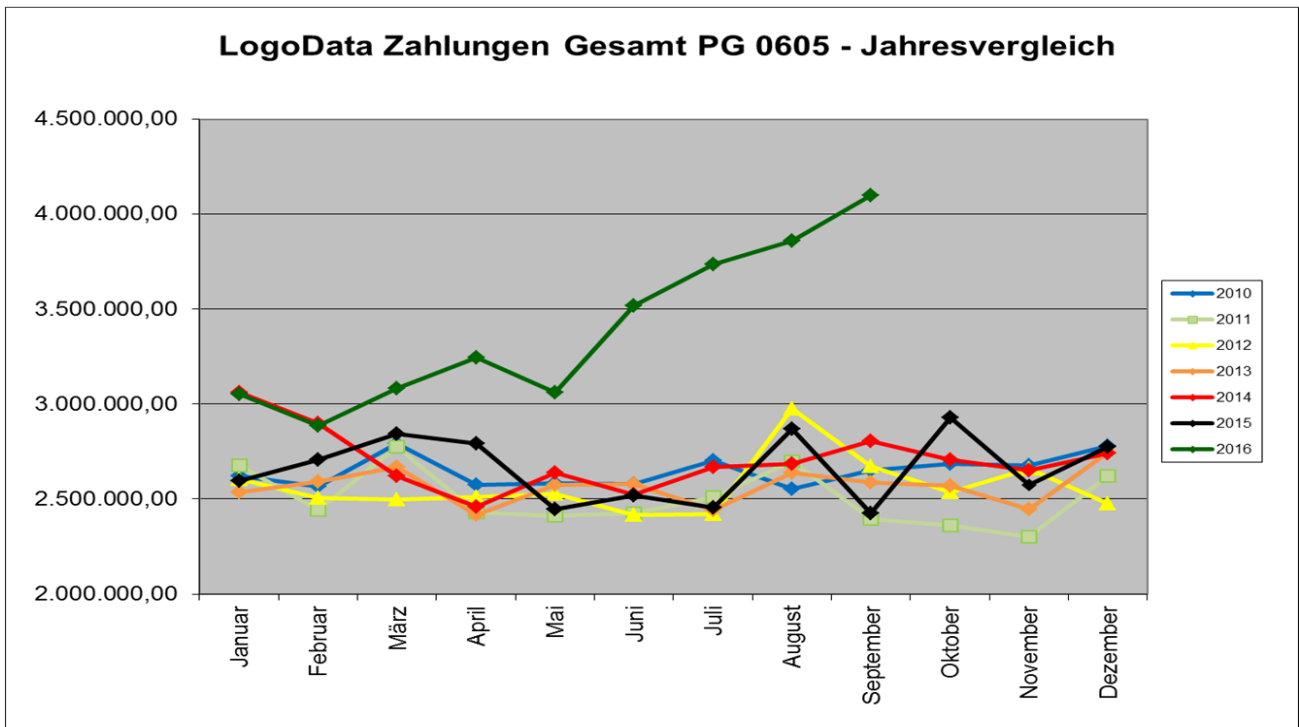
Aufgrund der dargestellten Ausgangslage wurden im Rahmen der Haushaltsplanung 2016 zu diesem Zweck insgesamt 6,5 Mio EUR in der Produktgruppe 0605 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ sowohl bei den Aufwendungen (für die o.g. Maßnahmen = Hilfen zur Erziehung) als auch bei den Erträgen (=erwartete Kostenerstattungen durch das Land NRW) veranschlagt. Dabei wurde von einer Aufnahmequote und -verpflichtung von rund **150 umA** für die Stadt Münster ausgegangen.

Der aktuelle Aufnahmeschlüssel (Stand: 19.10.2016), der sich aus der Bevölkerungszahl ergibt, liegt bei 1:1.315 Personen. Daraus errechnet sich eine Aufnahmeverpflichtung für die Stadt Münster von 230 umA (optional gemäß 5. AG KJHG zzgl. 15 % = 264 umA). Derzeit werden in Münster **212 umA** betreut (Stand 21.10.2016/ Meldung an das Bundesverwaltungsamt).

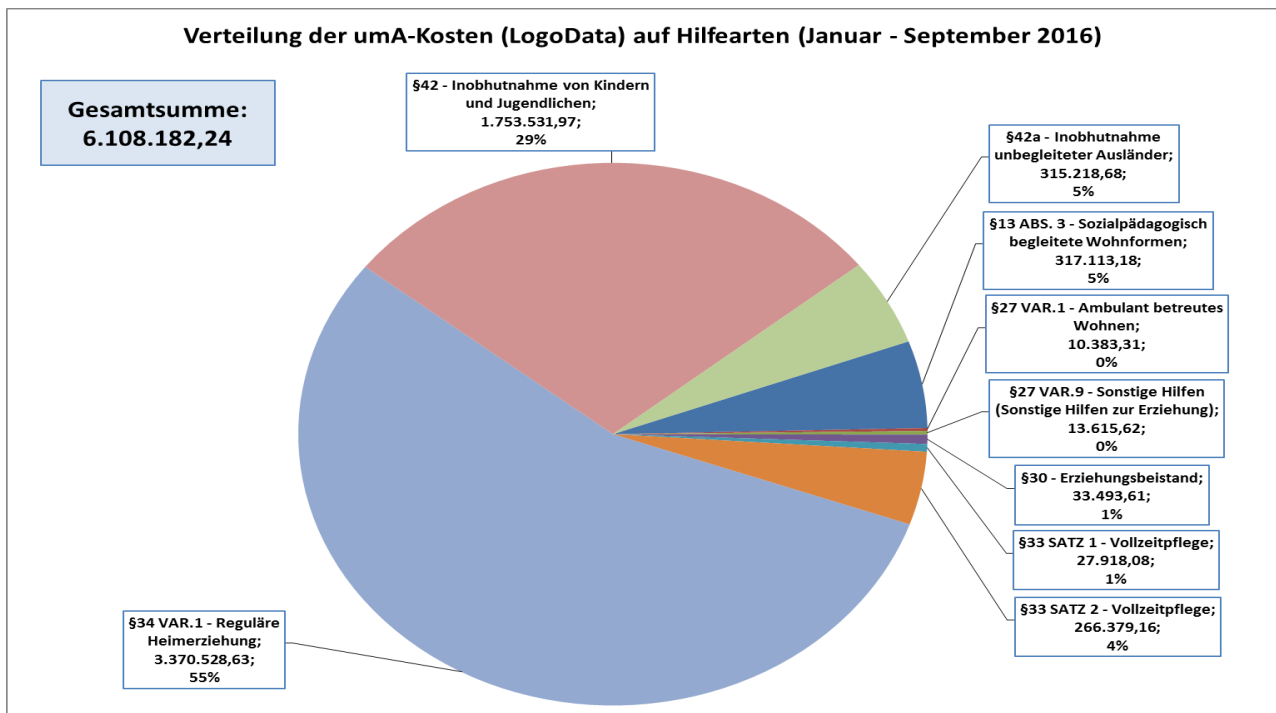
#### 2.1 Aufwendungen

Seit Ende des II. Quartals 2016 werden die Aufwendungen für die in Münster lebenden Kinder und Jugendlichen zunehmend budgetwirksam und steigen stetig an. Aussagekräftiger Indikator hierfür sind die wesentlichen monatlichen Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung, die nicht wie bisher Schwankungen im Jahresverlauf unterliegen.

Die folgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der mittels der jugendamtsspezifischen Software „LogoData“ monatlich ausgezahlten Beträge im Jahresvergleich nach dem III. Quartal 2016:

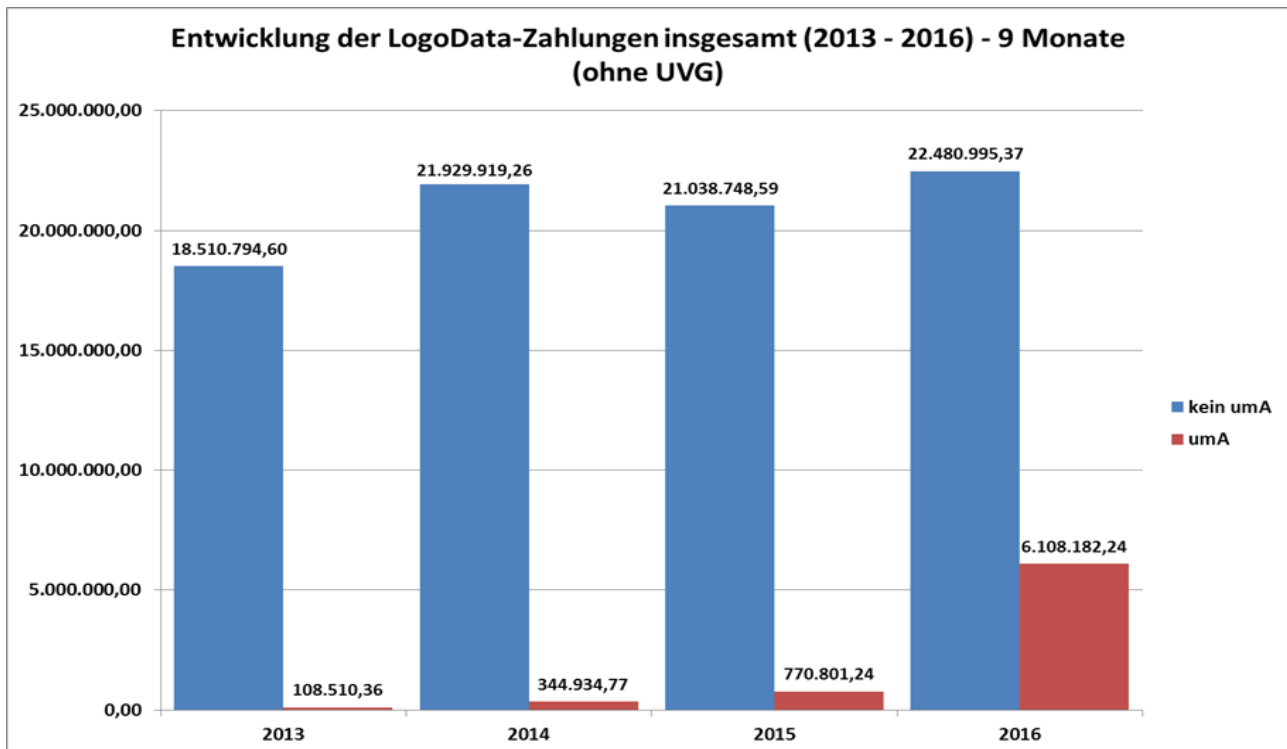


Der Anteil der einzelfallbezogenen Aufwendungen für umA im Jahr 2016 stellt sich wie folgt dar:



Nicht enthalten sind Aufwendungen, die nicht einzelfallbezogen zugeordnet werden können.

Dass sich der Anstieg der Aufwendungen im Wesentlichen – aber nicht ausschließlich - durch die Hilfen zur Erziehung für umA ergibt, zeigt die folgende Grafik. Auch bei den Hilfen zur Erziehung, die nicht den umA zuzuordnen sind, ist ein Anstieg zu verzeichnen.



Über diese, sich zum Ende des II. Quartals 2016 abzeichnende Gesamtentwicklung hat die Verwaltung den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien in den Finanzcontrolling-Berichten zum II. Quartal 2016 (zur AKJF-Sitzung am 07.09.2016) und zum III. Quartal 2016 (AKJF-Sitzung am 02.11.2016) informiert. Zum Zeitpunkt der Anmeldung des Nachtragshaushalts 2016 war eine entsprechende Entwicklung noch nicht abschätzbar.

#### Einschätzung des Mehrbedarfs an Aufwendungen in der PG 0605 (Zeile 15 Transferaufwendungen)

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich die noch ausstehenden monatlichen Auszahlungen nunmehr in Höhe der September-Aufwendungen bewegen werden. So stehen einerseits noch Zahlungen aus, die sich auf Kosten für in den Vormonaten erbrachte Leistungen der freien Träger beziehen. Mit einer stetig weiter steigenden Belastung wird aber nicht gerechnet, da sich einerseits die Zahl der umA stabilisiert, andererseits in Obhut genommene umA nach und nach in kostengünstigere Anschlussmaßnahmen vermittelt werden können.

Unter Berücksichtigung eines Bedarfs in Höhe von insgesamt rund 12,2 Mio EUR bei einem Ansatz in Höhe von 6,5 Mio EUR entsteht ein Defizit von 5,7 Mio EUR.

#### Als Übersicht:

Erwartete Aufwendungen im Jahr 2016	12,2 Mio EUR
Bisher veranschlagte Aufwendungen im Jahr 2016	6,5 Mio EUR
	<hr/>
<b>Mehrbedarf</b>	<b>5,7 Mio EUR</b>

Dass die Abgabe einer exakten Prognose grundsätzlich schwierig ist und bleibt, zeigen die unregelmäßigen Entwicklungen sowohl im laufenden Jahr als auch in den Vorjahren.

#### 2.2 Erträge

Im Haushaltsplan 2016 sind in der PG 0605, Zeile 06 „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“, 6,5 Mio EUR als Ertrag durch Kostenerstattungen des Landes NRW eingeplant, da von einer vollständigen Übernahme der Kosten durch das Land NRW ausgegangen wurde.

Die erwarteten Kostenerstattungen setzen sich zusammen aus:

- Kostenerstattungen nach § 89d Abs. 3 SGB VIII für bis zum 31.10.2015 entstandene Kosten (sog. Altfälle)
- Verwaltungskostenpauschale nach § 7 des 5. AG KJHG NRW
- Kostenerstattungen nach § 89d Abs. 1 SGB VIII für Kosten, die ab dem 01.11.2015 entstanden sind (sog. Neufälle)

Durch die höheren Aufwendungen für HzE-Maßnahmen für umA ergeben sich parallel Steigerungen bei den Einnahmen aufgrund der Kostenerstattungen des Landes für diesen Zweck. Die Verwaltung geht von höheren Erträgen von 2,1 Mio EUR aus. Da es sich bei dem dargestellten, zusätzlichen Bedarf nicht ausschließlich um Mehraufwendungen für umA handelt, die personenbezogen zugeordnet werden können, können die Mehrerträge nicht in gleicher Höhe wie bei den Aufwendungen angesetzt werden. Zudem decken die tatsächlichen Kostenerstattungen des Landes die Aufwendungen für umA nicht wie erwartet in voller Höhe ab.

Das Land NRW erstattet einzelfallbezogen Aufwendungen für folgende Maßnahmen:

1. Inobhutnahme gemäß §§ 42 und 42a SGB VIII
2. Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 34 und 33 SGB VIII, ggfs. in Verbindung mit § 41 SGB VIII
3. Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Absatz 3 SGB VIII, ggfs. in Verbindung mit § 41 SGB VIII
4. Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII
5. Beihilfen/ Zusatzaufwendungen wie Taschengeld, Bekleidungsgeld, Erstausrüstung, Schulische Kosten im Rahmen der oben angegebenen Hilfen

**Nicht erstattet** werden insbesondere einzelfallbezogene Sachkosten unter der Bagatellgrenze von 200 EUR sowie folgende Aufwendungen:

1. Vertraglich vereinbarte Kosten für nicht belegte Plätze in Brückenmaßnahmen (York-Kaserne, Oxford-Kaserne) in Höhe von 80 % des Tagessatzes bis 31.12.2016 (Anmerkung: Der Satz von 80 % ist durch den Rahmenvertrag NRW vorgegeben).
2. Vertraglich vereinbarte Kosten für tagesstrukturierende Maßnahmen bei einem freien Träger, die ab Mai 2016 nicht mehr benötigt wurden, aber mit einer Laufzeit bis 31.12.2016 eingerichtet wurden (Anmerkung: Das nicht mehr benötigte Personal wird in Flüchtlingseinrichtungen eingesetzt.)
3. Kurzfristige Inobhutnahmen ohne Nachweise (fehlende Unterlagen) und Abbruch durch „Flucht“ (Anmerkung: Münster ist ein „Fluchtrouten-Jugendamt“, es liegt auf dem Weg vom Süden nach Nordeuropa (Skandinavien).)
4. Hilfen, die nicht innerhalb eines Monats nach der Einreise begonnen werden (§ 89d Absatz 1 SGB VIII)

Die Höhe der erwarteten Mehrerträge setzt sich wie folgt zusammen:

Für umA tatsächlich verausgabte, personengenau zuzuordnende Beträge, die voraussichtlich vom Land erstattet werden (bis September 2016, siehe oben, Grafik unter 2.1):

6,1 Mio EUR

Für umA erwartete, weitere Erträge (Kosten abzgl. nicht erstattungsfähiger Beträge; für Oktober bis Dezember 2016):

2,5 Mio EUR

Damit für umA insgesamt im Jahr 2016 erwartete Erträge

8,6 Mio EUR

Bisher veranschlagte Erträge

6,5 Mio EUR

**Erwartete Mehrerträge**

**2,1 Mio EUR**

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass aufgrund der personellen Situation sowohl bei den antragstellenden Kommunen als auch für die Bearbeitung der Kostenerstattungsanträge beim Land Zeitverzögerungen beim tatsächlichen Zahlungseingang zu verzeichnen sind, die sich über das Haushaltsjahr hinaus erstrecken werden. Dadurch werden ggf. Rechnungsabgrenzungen erforderlich. Hierdurch ist jedoch der grundsätzliche Anspruch der Kommune auf Kostenerstattung nicht tangiert.

## **Fazit**

Im Ergebnis hat sich der Ansatz in der Haushaltsplanung 2016 durch die erheblich über der Erwartung liegende Anzahl aufzunehmender umA als nicht ausreichend erwiesen. Eine Deckung durch Minderaufwendungen in der PG 0605 oder in den anderen Produktgruppen des Produktbereichs 06 ist aufgrund der Haushaltsentwicklungen nicht möglich. Um die gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung erfüllen zu können, müssen die Mittel daher überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

I.V.

gez.  
Thomas Paal  
Stadtrat